

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Landesamtsdirektion  
Hofgasse 15  
8010 Graz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

## **Begutachtung der Verordnung zur Wirkungsorientierung 2016 – VOWO 2016; Stellungnahme des Bundeskanzleramts an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des BKA-Verfassungsdiensts wurden

1. die für das ressortübergreifende Wirkungscontrolling und
2. die für das ressortinterne Wirkungscontrolling

zuständigen Abteilungen des Bundeskanzleramts (III/9 und I/3) mit dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf befasst.

Wir möchten Sie um Berücksichtigung bzw. Klärung folgender Punkte ersuchen:

### **ad Indikatoren in den RZL-Plänen**

Unterhalb der Überschrift „Problemanalyse“ des Vorblatts zur Vereinfachten WFA wird ausgeführt, dass betreffend den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan angesichts der Inkrafttretensbestimmung des § 63 Abs. 2 StLHG 2014 in der Fassung LGBl. Nr. xx noch keine Regelungen in der VOWO 2016 erforderlich sind und daher auch noch nicht vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang regen wir im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 7 des Begutachtungsentwurfs an, bei der näheren Ausgestaltung der Bestimmungen zu Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen darauf hinzuwirken, dass der Umsetzungserfolg von Maßnahmen durch den Einsatz von Indikatoren mess- und überprüfbar gemacht wird.

### **ad Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Unter Bedachtnahme, dass im Rahmen der Vereinfachten WFA zur Novelle zum Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetz (StLHG 2014) keine Abschätzung der

finanziellen Auswirkungen zur „Konzentration der Wirkungsorientierung auf der Globalbudgetebene“ vorliegt, sowie im Rahmen der Vereinfachten WFA zur VOWO 2016 ebenfalls keine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zur „Ausweitung des Anwendungsbereichs der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und zum Wegfall der verpflichtenden Evaluierung in diesen Fällen“ vorgenommen wurde, regen wir im Sinne der Transparenz und der Überprüfbarkeit an, eine konkrete Abschätzung zum entfallenden Ressourceneinsatz in den Erläuterungen der VOWO 2016 darzustellen.

#### **ad Verweise auf Paragraphen**

Im § 9 Abs. 1 wird angeführt, dass bei der internen Evaluierung von WFA-Vorhaben die Wirkungen anhand der verpflichtenden Wirkungsdimensionen gemäß § 8 Abs. 6 zu analysieren und zu bewerten sind. Wir empfehlen, den Verweis zusätzlich auf § 8 Abs. 7 auszuweiten, zumal laut Abs. 7 die Wirkungsdimension „Gender und Diversität“ verpflichtend abzuschätzen ist.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen unterhalb der Überschrift „Zu § 7 und § 8“ wird auf „Werkzeuge (§ 4)“ verwiesen. Wir empfehlen, den Verweis zu überprüfen, da die Werkzeuge zwar Regelungsgegenstand der VOWO 2014 sind, aber nicht mehr im neuen Begutachtungsentwurf enthalten sind.

8. November 2016  
Für den Bundeskanzler:  
ROSENBICHLER

**Elektronisch gefertigt**